

«Erbrecht-Shopping»: Wie man mit liechtensteinischen Stiftungen und Trusts am besten vererbt und enterbt

Liechtensteinische Stiftungen und Trusts sind in der Vermögensplanung deshalb sehr beliebt, weil sie ohne zeitliche Begrenzung einer einzigen Familie oder mehreren Familien Vermögen über unzählige Generationen hinweg erhalten können. Der Stifter bzw. Settlor (Trust) kann damit oft nachhaltig seinen Wunsch verwirklichen, sein Vermögen nicht (frühzeitig) in die Hand seiner Erben zu legen, die damit mitunter gar nicht oder nicht im Sinne des Stifters umzugehen wissen. Diese Gestaltungsfreiheit des Stifters wird jedoch oft durch das jeweils anzuwendende Erbrecht, dem

der (verstorbene) Stifter oder Settlor untersteht, stark eingeschränkt: Pflichtteilsrechte sorgen dafür, dass Schenkungen des Stifters an Stiftungen, Trusts oder andere Rechtsträger von und zugunsten der «Not-erben» bzw. Pflichtteilsberechtigten teilweise aberkannt oder ganz rückabgewickelt werden. Der nachfolgende Beitrag soll zeigen, wie ein Stifter durch auf ihn persönlich abgestimmte Rechtsberatung zwischen der besten Rechtsordnung wählen kann, um seine Ziele in der Vermögensplanung durch solche Pflichtteile so wenig wie möglich durchkreuzt zu sehen.



Von Dr. Johannes Gasser, LL.M.
Partner First Advisory Group
und Partner Advokaturbüro
Dr. Dr. Batliner & Dr. Gasser, Vaduz

«Professio iuris», Erbrecht und Stiftung

a) Stiftung und Trust als Gestaltungsmittel der Vermögensplanung

Stiftung und Trust unterscheiden sich grundlegend voneinander. Die Stiftung ist ein zweckgewidmetes Vermögen im Rechtskleid der juristischen Person, so dass ab dem Zeitpunkt der Stiftung, wenn also der Stifter Vermögen auf die Stiftung überträgt, dieses nicht mehr dem Stifter, sondern allein der Stiftung gehört. Die Stiftungsräte als Organe der Stiftung haben dann den Stifterwil-

len, wie mit dem Vermögen zu verfahren ist, gemäss Statuten und Reglementen zu vollziehen. Eine solche Vermögensübertragung findet auch wesensgemäss beim Trust, der Treuhänderschaft nach liechtensteinischem Recht, statt. Auch hier fällt das Trustvermögen nicht in den Nachlass des Stifters, der beim Trust Settlor bzw. Treugeber heisst. Der Trust ist jedoch keine juristische Person, sondern eine Sonderbeziehung zwischen Treugeber und Treuhänder, der am Trustvermögen, dem Treugut, Eigentum erlangt und dieses für die Begünstigten hält und verwaltet.

b) Stiftung und Testament – zwei Gegensätze?

Trust- und Stiftungsvermögen bleiben – von einer Ausnahme abgesehen (vgl. gleich unten Punkt c)) – beim Tod des Geschenkgebers (Stifter, Treugeber) grundsätzlich den Begünstigten allein erhalten. Begünstigte der Stiftung bzw. des Trusts können, müssen jedoch nicht, mit den Erben des Stifters identisch sein. Es steht also grundsätzlich dem Stifter frei, das Stiftungsvermögen ganz anderen Begünstigten als seinen gesetzlichen Erben zu widmen. Testament und Nachfolgeregelungen in der Stiftung sind daher voneinander völlig getrennt zu sehen.

Mit dem Testament verfügt der Erblasser über *sein* Vermögen, das ihm bis zum Ableben gehört hat; bei der Stiftung verfügt er durch Erlass von «Reglementen», die Testamenten inhaltlich

oft gleichen mögen, über das Vermögen der Stiftung, das er lebzeitig oder mit dem Tode auf die Stiftung überträgt. Weil das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt des Todes des Stifters auch nicht in den Nachlass fällt, bleiben beide Vermögen dauerhaft getrennt. Durch die Stiftung wird es dem Erblasser also möglich, zwei verschiedene Erbfolgeregelungen zu treffen. (Nur wenn der letzte Stiftungs- bzw. Trustbegünstigte «ausgestorben» ist, weil z.B. keine Nachfolgebegünstigte vorbestimmt worden sind, und wenn der Anspruch klagbar war [FL OGH 5.6.2003, 4 CG 2001/492], fällt die Begünstigung in den Nachlass des letztgenannten Begünstigten (§ 122 TrUG].)

c) Wie können Erben die Stiftung bekämpfen?

Erben können, wie andere Gläubiger auch, Stiftungen gleich einer Schenkung anfechten (Art. 560 Abs. 1 PGR). Grösste praktische Bedeutung hat die Frage, nach welchem Recht sich die Anfechtung richtet. In der Entscheidung vom 7.3.2002 (1 CG 145/99 in LES 2003, 100) des liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes ging es um einen deutschen «wirtschaftlichen» Stifter, der liechtensteinische Treuhänder beauftragt hatte, für ihn eine Stiftung zu gründen. Auf diese übertrug er dann beträchtliche Vermögenswerte. Das Gericht entschied, dass die Frage, ob und wie seine Pflichtteilsberechtigten eine Stiftung anfechten können, nach dem Erbstatut zu entscheiden sei;

nachdem der Erblasser deutscher Staatsbürger war und offenbar im Testament keine Rechtswahl zugunsten einer anderen Jurisdiktion vorgenommen hatte, war nach Ansicht des liechtensteinischen OGH jeglicher Anspruch – auf Rechnungslegung, Auskunft und Schenkungsanfechtung – nach deutschem Recht zu beurteilen.

d) Was bedeuten «Erbstatut» und «Professio iuris»?

Nach liechtensteinischem internationalem Privatrecht (IPR) verweist das Erbstatut auf die Rechtsordnung, der der Erblasser bzw. Stifter angehört («Personalstatut» genannt). Mit anderen Worten: Es kommt grundsätzlich auf die Staatsbürgerschaft des Betroffenen an. Wenn also ein Portugiese eine liechtensteinische Stiftung gründet oder – was eher vorkommt – durch einen liechtensteinischen Berufstreuhandgründer gründen lässt, kommt grundsätzlich portugiesisches Pflichtteilsrecht zur Anwendung: Portugiesisches Erbrecht regelt und bestimmt, wer, wie und wie lange (Verjährung) die Stiftung anfechten kann und welche Ansprüche sonst noch (z.B. auf Information oder Rechnungslegung) bestehen.

Dass dies mitunter zu ungewollten Rechtsfolgen führen kann, ist selbstverständlich. So könnte es sein, dass eine andere Rechtsordnung ein Erb- und Pflichtteilsrecht bietet, das den Wünschen des Stifters/Erblassers eher gerecht wird und entgegenkommt. Der liechtensteinische Gesetzgeber hat dem bei der Schaffung des Gesetzes zum Internationalen Privatrecht (IPRG) 1997 Rechnung getragen und bietet jedem Stifter grosse Flexibilität bei der Gestaltung der Vermögensplanung. Dies wird durch die Rechtswahl im Erbrecht gewährleistet, die in Fachkreisen auch *Professio iuris* genannt wird.

«Erbrecht-Shopping»: Die gültige Rechtswahl im Testament

Also: Der Portugiese kann – natürlich in bestimmten Grenzen – wählen, welches Erbrecht seinen Nachlass beherrschen soll. Damit bestimmt er automatisch, wer wieviel bekommt, aber auch, wer weniger oder gar nichts bekommen soll. Denn damit kann auch das gewünschte Pflichtteilsrecht gewählt wer-

den. In anderen Gebieten ist es längst gang und gäbe, dass durch bewusste Gestaltung und Planung einer bestimmten (ausländischen) Rechtsordnung der Vorzug gegeben wird. Was z.B. im Prozessrecht «Forum Shopping» genannt wird, kann in unserem Fall als zulässiges und legitimes «Erbrecht-Shopping» bezeichnet werden.

a) Die zulässigen Rechtsordnungen

Art. 29 Abs. 3 und 4 IPRG unterscheidet zwischen in- und ausländischem Erblasser. Ein nicht-liechtensteinischer Erblasser kann durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag seine Rechtsnachfolge einem seiner Heimatrechte oder dem Recht des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthaltes unterstellen (Abs. 3). Das können Liechtensteiner auch – unter der Voraussetzung, dass sie ihren Wohnsitz im Ausland haben (Abs. 4).

Ein sog. «Mehrstaater» beispielsweise, der zwei oder mehr Staatsbürgerschaften besitzt, kann unter diesen wählen. Aber auch die «richtige» Wahl des letzten Wohnsitzes eröffnet eine Rechtswahl. Ein Amerikaner beispielsweise, der auch die Staatsbürgerschaft von Mexiko besitzt, kann zwischen dem Erbrecht von Mexiko und den USA aussuchen. Hat er seinen Wohnsitz (oder nimmt er sich eigens seinen Wohnsitz) in Monte Carlo, kann er sogar zwischen Mexiko, den USA und Monaco wählen.

Damit ist die liechtensteinische Regelung wesentlich flexibler als diejenige anderer Staaten. Österreich etwa fürchtete, durch Gestattung der Wahlfreiheit des IPR im Bereich des Erbrechts die Umgehung des Pflichtteilsrechtes zu ermöglichen. Österreich anerkennt also eine Rechtswahl im Erbrecht nicht. Italien dagegen kennt die *Professio iuris*, also die Rechtswahl im Erbrecht (Art. 46 It IPRG). Die Schweiz anerkennt sie zwar, aber mit grösseren Einschränkungen: Der ausländische Erblasser kann nur zwischen dem Recht seiner Staatszugehörigkeiten wählen, eine Wahl zugunsten des Rechts an seinem letzten Wohnsitz wäre belanglos (Art. 90 ch IPRG). Deutschland wiederum hat die Rechtswahl auf inländische Grundstücke beschränkt (Art. 25 EGBGB).

b) Welche Rechtsordnung ist ideal?

Die Gestaltungsmöglichkeiten sind nicht uferlos. Das Gesetz unterstellt, dass eine Rechtswahl nur dort zulässig sein soll, wo der Erblasser eine Sonderbeziehung, einen «Close link», zum gewählten Recht hat. Massgebend sind die Staatsbürgerschaft oder der Wohnsitz. Eine geschickte Rechtswahl kann nur gelingen, wenn die speziellen Bedürfnisse und Wünsche des ausländischen Erblassers/Stifters darauf abgestimmt werden. Idealerweise sollte bereits bei der Errichtung der Stiftung genau beraten und erörtert werden, welche Optionen offenstehen. Ohne Rechtsberatung und Einbeziehung ausländischer Experten ist dies kaum möglich. In manchen Fällen kann das «ideale Pflichtteilsrecht» sogar für die Wahl des Domizils ausschlaggebend sein. Oft bietet z.B. eine Wohnsitznahme in London nicht nur die Annehmlichkeiten einer Grossstadt mit hohem Standard, sondern auch grosszügige Steuervergünstigungen und ein interessantes Erb- und Pflichtteilsrecht.

c) Sind Kombinationen möglich?

Kann der Erblasser für seinen Nachlass eine andere Rechtsordnung wählen als für die Stiftung? Kann er verschiedene Rechtsordnungen kombinieren?

Hier ist zweifellos Vorsicht geboten. Ein US-Bürger, der zugleich die mexikanische Staatsbürgerschaft besitzt und in Monaco wohnt und dort auch verstirbt, kann u.E. die für ihn günstigsten Regelungen der diversen Rechtsordnungen nicht frei kombinieren. Ungültig wäre es auch, wenn der Stifter/Erblasser für die Stiftung US-Erbrecht, für seinen persönlichen Nachlass hingegen z.B. mexikanisches Erbrecht zur Anwendung bringen wollte (Heini in «Zürcher Kommentar zum IPRG», 2. Auflage, 2004, Art. 90 N18).

d) Welche Form ist zu wahren?

Die Rechtswahl muss in einem Testament oder Erbvertrag getroffen werden. Das Testament ist in der Regel frei widerruflich, der Erbvertrag bleibt aber bindend. Wenn die Gültigkeitserfordernisse jenes Staates erfüllt werden, wo der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung oder zum Todeszeitpunkt lebte bzw. dessen Staatsbür-

gerschaft er besass, ist das Testament gültig und damit auch die Rechtswahl.

Es muss daher beachtet werden, dass andere Formvoraussetzungen genau eingehalten werden müssen. Sind beispielsweise Beistatuten einer Stiftung in Liechtenstein, in denen der Stifter oder der Stiftungsrat näher bestimmt, wer als Begünstigter wie und wann in den Genuss des Stiftungsvermögens kommt, grundsätzlich nur schriftlich ohne Beglaubigung oder Beurkundung abzufassen, muss die Rechtswahl in Testamentsform erfolgen und idealerweise den Erfordernissen des gewählten Erbrechts für Testamentsformen entsprechen.

Die Schranken des «Shopping»: Rechtsmissbrauch und *Ordre public*

a) Wann ist eine Rechtswahl nicht (mehr) zulässig?

Eine Rechtswahl zugunsten von Bestimmungen, welche mit den Grundwerten der jeweiligen Rechtsordnung unvereinbar sind, ist unbeachtlich dahingehend, als ersatzweise die bezugshabenden Bestimmungen der Rechtsordnung des angerufenen Gerichtes zur Beurteilung des Sachverhaltes zur Anwendung gelangen. Diese Grundwerte werden unter dem Begriff des *Ordre public* zusammengefasst (vgl. FL OGH, 27.5.1986, 4 C 216/84-30, FL OGH, 16.12.1991, 2 C 88/89-31, FL OGH, 1.2.2001, 3 Cg 50/00-29).

Auf einer anderen Ebene – der des Gesellschaftsrechts – stellt sich zudem die Frage des «umgekehrten Durchgriffs» vom Stifter/Erblasser auf die Stiftung wegen «Rechtsmissbrauchs». Wie nachfolgend gezeigt wird, können jedoch beide «Schranken» der allgemeinen Gestaltungsfreiheit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht nicht zu einer erfolgreichen Bekämpfung einer Stiftung durch die Erben und Pflichtteilsberechtigten führen, wenn und solange eine Rechtswahl im Erbrecht zulässigerweise ausgeübt wurde.

b) *Ordre public*

Die Rechtswahl im liechtensteinischen Erbrecht ist eine Besonderheit, die dem schweizerischen IPR entlehnt wurde. Liechtensteins Gerichte werden daher mit grosser Wahrscheinlichkeit Schweizer Lehre und Rechtsprechung analog

heranziehen. Die *Professio iuris* des § 90 ch IPRG ermöglicht einem Erblasser die Rechtswahl für seinen Nachlass und damit auch eine zulässige Vermeidung von Bestimmungen des Pflichtteilsrechtes.

So entschied das Schweizer Bundesgericht, dass die Verfügung eines deutsch-britischen Doppelstaatsbürgers mit Wohnsitz in der Schweiz, wonach er seinen Nachlass dem britischen Recht unterstellte, rechtens sei (vgl. 17.8.1976, BGE 102 II 136 Hirsch gegen Cohen).

Konkret begehrte die Tochter des Erblassers aus erster Ehe u.a. die Ungültigerklärung der letztwilligen Verfügung, welche die zweite Ehefrau des Erblassers allein begünstigte, mit der Argumentation, dass die Verfügung des Erblassers ohne Rücksicht auf eventuelle Pflichtteilsberechtigte im Widerspruch zum *Ordre public* stünde. Das schweizerische Bundesgericht stellte sich auf den Standpunkt, dass die Normen in bezug auf das Pflichtteilsrecht keinen *Ordre-public-Charakter* aufwiesen und somit die Argumentation der Klägerin nicht geeignet war, das Klagebegehren zu stützen. Zudem sei der Umstand beachtlich, dass die Schweiz internationalen Verträgen beigetreten ist, nach welchen für die Beerbung von Angehörigen der Vertragsstaaten, die ihren letzten Wohnsitz im Gebiet des anderen Staates hatten, ganz oder teilweise das Heimatrecht gelte. In diesen Fällen richte sich auch der Pflichtteilsschutz nach dem Heimatrecht des in der Schweiz verstorbenen Ausländers. Es sei nicht anzunehmen, dass die Schweiz in solchen Staatsverträgen auf die Durchsetzung ihres eigenen Pflichtteilsrechtes verzichtet hätte, wenn diese Problematik als zur öffentlichen Ordnung gehörig betrachtet worden wäre.

Für Liechtenstein wird die Frage, ob das Pflichtteilsrecht *Ordre-public-Charakter* hat, ebenfalls klar beantwortet: Es wäre systemwidrig, im Wege der *Professio iuris* ein Wahlrecht zuzulassen und in weiterer Folge wiederum dem Pflichtteilsrecht *Ordre-public-Charakter* zuzusprechen. Damit ist nach liechtensteinischem Recht klar gestellt, dass eine Stiftung dann nicht wegen Verletzung des *Ordre public* von

Erben angefochten werden kann, wenn der Stifter zulässigerweise ein Erbrecht gewählt hat, das seinen Erben keine oder ungenügende Ansprüche gegen die Stiftung gewährt.

c) *Rechtsmissbrauch*

In Liechtenstein können auch zivilrechtliche, letztinstanzliche Urteile des OGH wegen Verfassungswidrigkeit (zumeist wegen Willkür) vor dem Staatsgerichtshof (StGH) angefochten werden. Im folgenden Fall (StGH 16.9.2002 StGH 2002/17, 15 ff.) ging es um ein Rechtshilfeersuchen in einem Strafverfahren in Argentinien. Dort hatten Pflichtteilsberechtigte die Erben wegen Betrugs angezeigt, letztere hätten in Schädigungsabsicht das Offshore-Vermögen in Liechtenstein, namentlich Vermögen einer vom Erblasser gegründeten Stiftung, nicht im Verlassenschaftsverfahren angegeben. Bis zum OGH wurde die Rechtshilfe gewährt, die auf die Ausfolgung der Stiftungsdokumente abzielte. Begründet wurde dies im wesentlichen damit, dass zwischen wirtschaftlichem Stifter – dem argentinischen Erblasser – und dem Stiftungsrat ein schriftlicher Mandatsvertrag abgeschlossen worden war, der den Stiftungsrat daher den Weisungen des Stifters ausgesetzt war und daher die Stiftung – zumindest im Zusammenhang mit dem Strafrechtshilfeverfahren – kein unabhängiges Rechtssubjekt sei; der OGH liess durch die Stiftung «durchgreifen».

Der Staatsgerichtshof schob dem einen Riegel vor: Die Rechtshilfe sei unstatthaft und die Ausfolgung der Stiftungsdokumente an die argentinische Strafbehörde rechtswidrig. Im Gesellschaftsrecht herrsche das Trennungsprinzip, d.h. juristische Person «Stiftung» und Stifter bzw. Begünstigte seien streng zu trennen; nur bei Missbrauch dürfe die Trennung aufgehoben und durchgegriffen werden. Im Unterschied zum OGH sei nach Ansicht des StGH nicht schon jede objektive, sondern nur die subjektive Missbräuchlichkeit ausreichend; mit anderen Worten: Wenn mit einer Stiftung von Anfang an gezielt zwingende erbrechtliche Vorschriften umgangen werden sollten, kann die Stiftung in ihrem Bestand durch Erben und Pflichtteils-

berechtigte gefährdet werden. Es muss die Absicht geherrscht haben, durch die Stiftungserrichtung Nachkommen um ihren Pflichtteil zu bringen bzw., in Anbetracht des Gesamtnachlasses, eine Pflichtteilsverletzung durch die Dotierung der Stiftung zu befürchten gewesen sein.

Der StGH wörtlich: «Unabhängig hiervon ist diese Praxisänderung auch deshalb bedenklich, weil damit eine nach geltendem liechtensteinischem Recht zulässige Form der Stiftungsgestaltung von vornherein und ohne konkrete weitere Missbrauchsindizien einfach als rechtlich inexistent angesehen wird; dies auch deshalb, weil ja Verletzungen von Pflichtteilsvorschriften durch Zuwenden an eine Stiftung in jedem Fall gegen die Stiftung gerichtlich geltend gemacht werden können. Der Durchgriff und damit die Verneinung der rechtlichen Existenz der Stiftung müsste deshalb im Lichte des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes als *Ultima ratio* mit grosser Zurückhaltung Verwendung finden, zumal der Stifterwille dadurch im Gegensatz zur blossen gerichtlichen Durchsetzung des Pflichtteilsanspruches gänzlich ignoriert wird.»

Die Anfechtung von Stiftungen durch Pflichtteilsberechtigte ist also grundsätzlich auf zwei Ebenen denkbar. Einerseits können die Pflichtteilsberechtigten mit dem nach IPR jeweils anzuwendenden Pflichtteilsrecht ihre Ansprüche gegen die Stiftung anmelden und durchsetzen; hier kann der Stifter vorbeugen, indem er im Wege der nach liechtensteinischem Recht zulässigen *Professio iuris* das Recht jenes Staates – soweit eben zulässig – wählt, das ihm das günstigste Erb- und Pflichtteilsrecht bietet.

Durch die StGH-Entscheidung 2002/17 scheint aber dieser Rechtswahl eine gewisse Grenze gezogen. In besonders krassen Fällen, in denen die Stiftungsgründung gerade und ausschliesslich vom Leitgedanken getragen war, Pflichtteilsrechte zu verletzen, ist die Schenkung an die Stiftung nicht nur – nach jeweils gem. IPR anwendbarem Recht – anfechtbar, sondern nach liechtensteinischem Gesellschaftsrecht infolge «Durchgriff» mitunter die Stiftung an sich nichtig.

Kann der Erblasser aber zulässigerweise ein Erbrecht wählen, das kein oder ein für ihn günstigeres Pflichtteilsrecht kennt, muss nach der hier vertretenen Auffassung jeglicher «Durchgriff» ausgeschlossen sein. Dies sollte auch rückwirkend gelten, denn ein einmal rechtsmissbräuchliches Verhalten kann im nachhinein auch saniert werden: Lässt jemand eine Stiftung mit der Absicht gründen, damit Pflichtteilsrechte zu umgehen, und stellt er durch geschickte Rechtswahl sein Erbstatut unter eine Rechtsordnung, die kein Pflichtteil kennt, so ist der Rechtsmissbrauch nachträglich weggefallen. Die Stiftung existiert und kann von (früheren) Pflichtteilsberechtigten nicht angefochten werden.

Eine genaue Einzelfallbetrachtung und Rechtsberatung ist beim «Trust & Estate Planning» also stets geboten.

Beispiele

An Beispielen fehlt es nicht. Die nachfolgenden Fallkonstellationen sind aus der Praxis gegriffen und geben nur Tendenzen wieder, ohne allgemein auf ähnliche Sachverhalte umgelegt werden zu können.

a) Die skandinavischen Länder kennen Pflichtteilsrechte, gestatten aber eine teils rigorose, einer Enterbung quasi gleichkommende Beschränkung der Ansprüche der gesetzlichen Erben. In Norwegen kann der Vater den Sohn beispielsweise mit 1 Mio. Kronen auf den Pflichtteil setzen. Hat der Vater nach Ableben der Ehefrau und Mutter deren Vermögen geerbt (es gilt grundsätzlich Gütergemeinschaft), steht es ihm frei, das bewegliche Vermögen zu verschenken – natürlich auch einer liechtensteinischen Stiftung, es sei denn, die Stiftungsräte wussten oder hätten wissen müssen, dass die fragliche Schenkung im Vergleich mit dem verbleibenden Vermögen unverhältnismässig ist. In einem solchen Fall könnte der Sohn, der sich ansonsten mit der 1 Mio. Kronen begnügen müsste, die gesamte Schenkung zugunsten des Nachlasses anfechten.

b) Ein Franzose mit Schweizer Staatsbürgerschaft verstirbt und hinterlässt eine uneheliche Tochter. In der Stiftung

hat er vorgesehen, dass seine Tochter nichts bekommen soll. Begünstigte sind ausschliesslich karitative Organisationen. Der Erblasser/Stifter verabsäumt, in seinem Testament eine Rechtswahl zugunsten Frankreichs einzubauen, wo der Pflichtteil der französischen Tochter geringer ausgefallen wäre und die Organisationen mehr von ihrer Begünstigung in der Stiftung gehabt hätten. Stattdessen kommt schweizerisches Pflichtteilsrecht zur Anwendung.

c) Eine arabische Witwe, die seit Jahrzehnten in London lebt und aufgrund des Sharia-Rechts unverhältnismässig viel ihren Söhnen vermachen müsste, kann ihren Nachlass mit Testament englischem Recht unterstellen. In der Stiftung begünstigt sie nur ihre Töchter. Damit kann sie die ihrer Ansicht nach günstigere Rechtslage zur Anwendung bringen.

Zusammenfassung

Stiftungen und Trusts aus Liechtenstein sind ideale Rechtsträger für Vermögensplanung über Generationen hinweg. Wünscht ein Stifter nach seinem Ableben einen gesetzlichen Erben geringer abzufinden oder ganz zu enterben, kann dies meist nur in den engen Grenzen seines Heimatrechtes gelingen. Sogenannte «Pflichtteilsrechte» sehen vor, dass die gesetzlichen Erben nicht ganz leer ausgehen. Bei der Stiftungserrichtung und Nachlassplanung ist aber von entscheidender Bedeutung, dass verschiedene Länder unterschiedliche Pflichtteilsrechte vorsehen und somit der Erblasser bzw. Stifter in gewissen Grenzen ein «Erbrechts-Shopping» betreiben, also durch geschickte Rechtswahl jenes Erbrecht wählen kann, das seinen Vorstellungen am besten gerecht wird. Der Erblasser kann zwischen dem Heimatrecht, also der Rechtsordnung des Staates, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt, und dem Recht des Wohnsitzstaates aussuchen. Eine solche Rechtswahl stellt nie einen Rechtsmissbrauch dar und «hält» grundsätzlich in liechtensteinischen Gerichtsverfahren, die Pflichtteilsberechtigte gegen die liechtensteinische Stiftung führen. •